

GEMEINDE STEINHEIM AM ALBUCH

Landkreis Heidenheim

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DEN ZEHNTSTADEL

Der Gemeinderat hat am 19.05.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Zehntstadel beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Widmung und Zweckbestimmung

(1) Der Zehntstadel ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steinheim am Albuch (im Folgenden Gemeinde genannt).

(2) Der Zehntstadel ist ein historisches Gebäude. Er dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht er insbesondere örtlichen Vereinen und Organisationen sowie für private Veranstaltungen zur Verfügung.

(3) Der Zehntstadel wird auf Antrag vorrangig Vereinen, Organisationen und Einwohnern der Gemeinde zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen überlassen. Auch eine Nutzung durch Auswärtige ist nachrangig möglich. Darüber entscheidet die Gemeindeverwaltung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Zehntstadels oder bestimmter Teile besteht weder dem Umfang noch dem Zeitpunkt nach.

§ 2 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Nutzer, Veranstalter, Teilnehmer und Besucher des Zehntstadels vom Zeitpunkt des Betretens an bis zum Verlassen des Gebäudes.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung des Zehntstadels obliegt der Gemeindeverwaltung.

(2) Die Beaufsichtigung ist Aufgabe des jeweiligen Hausmeisters, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der Beaufsichtigung wird durch die Gemeindeverwaltung festgelegt. Der Hausmeister oder Beauftragte der Gemeinde (im Folgenden Hausmeister genannt) übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht

aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit in allen Räumlichkeiten des Zehntstadels. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden von ihm der Gemeindeverwaltung gemeldet.

§ 4 Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer den Zehntstadel, dessen Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haften die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haften die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Satz 1 und 2 gelten dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe von Absatz 2 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

(6) Bei Veranstaltung durch juristische Personen hat der Veranstalter bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen gedeckt werden.

(7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten

Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Der Zehntstadel und seine Einrichtungen sowie die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Das Mitbringen von Tieren ist verboten. Assistenzhunde sind hiervon ausgenommen.

(3) Das Rauchen ist im Zehntstadel und in allen dazugehörigen Räumlichkeiten untersagt. Ab 22.00 Uhr ist das Rauchen auf dem gesamten Grundstück des Zehntstadels untersagt.

(4) Der Zehntstadel befindet sich im Ortskern. Dementsprechend ist bei Veranstaltungen auf eine angemessene Lautstärke zu achten.

(5) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

(6) Eigene Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach Zustimmung des Hausmeisters und mit entsprechender Kennzeichnung verwendet werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an diesen oder durch diese Geräte.

(7) Das Beherbergen von Übernachtungsgästen ist nicht möglich.

§ 6 Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Nutzer, die den Bestimmungen der Benutzungsordnung wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Gemeindeverwaltung nach zuvor erfolgter Androhung bis zu drei Monate, für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft durch einen Beschluss des Gemeinderats von der Nutzung des Zehntstadels ausgeschlossen werden.

II. Einmalige Belegungen, Veranstaltungen

§ 7 Zulässige Veranstaltungen

(1) Der Zehntstadel kann für öffentliche oder private Feiern, Versammlungen, Konzerte, Vorträge, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen genutzt werden.

(2) Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 8 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Durchführung einer Veranstaltung setzt einen schriftlichen oder mündlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung voraus. Der Antrag muss enthalten:

- a) die ausrichtende Organisation oder Privatperson,
- b) den Tag der Veranstaltung,
- c) die Art der geplanten Veranstaltung,
- d) den für die Veranstaltung Verantwortlichen mit Namen, Anschrift, telefonischer Erreichbarkeit und E-Mail-Adresse,
- e) den genauen Zeitraum der Durchführung sowie die für Auf- und Abbau benötigten Zeiten,
- f) eine Äußerung, ob eine Bestuhlung und Betischung vorgesehen ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Der Antrag wird genehmigt, wenn

- a) die beantragte Veranstaltung im Einklang mit § 1 Abs. 2 und 3 steht,
- b) die Veranstaltung zulässig im Sinne von § 7 ist,
- c) keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der notwendigen Zuverlässigkeit und Sorgfalt des Veranstalters im Hinblick auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung aufkommen lassen könnten.

Durch die Genehmigung des Antrags kommt der Benutzungsvertrag zustande. Mit Vertragsschluss akzeptiert der Veranstalter die Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

(3) Nach erteilter Genehmigung kann die Gemeinde vom Benutzungsvertrag nur aus Gründen höherer Gewalt oder bei öffentlichen Notständen zurücktreten. Gleiches gilt, wenn der Gemeinde Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis sie die Genehmigung nicht erteilt hätte, oder wenn ihr vor der Nutzung bekannt wird, dass der Veranstalter die Benutzungsbedingungen nicht einhält. Ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht daraus nicht.

§ 9 Pflichten des Veranstalters

(1) Der Aufbau ist vom Veranstalter in kürzestmöglicher Zeit zu leisten. Bei Bedarf erteilt der Hausmeister die notwendigen Einweisungen, insbesondere für Technik und Küche. Dem Verantwortlichen ist gegen Unterschrift ein Transponder für die benötigten Räumlichkeiten zu übergeben. Bei Verlust des Transponders haften der Verantwortliche und der Veranstalter gesamtschuldnerisch.

(2) Mit der Einweisung durch den Hausmeister und der Übergabe des Transponders geht das Hausrecht für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter über. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung durch alle seine Bediensteten und alle Besucher die Bedingungen dieser Nutzungsordnung eingehalten werden.

(3) Der Veranstalter hat insbesondere

a) die sich aus § 4 ergebenden Pflichten für den Beauftragten zu erfüllen,

b) bei der Nutzung entstandene Schäden im Sinne des § 4 sofort dem Hausmeister zu melden,

c) vor dem Verlassen des Zehntstadels in allen benutzten Räumen das Licht und die technische Anlage auszuschalten,

d) über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen in allen benutzten Räumen zu beseitigen,

e) die Eingangstüren abzuschließen.

Stellt der Veranstalter beim Betreten des Zehntstadels übermäßige Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, hat er diese sofort dem jeweiligen Hausmeister zu melden. Unterlässt er diese Meldung, gelten die Räume, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Der Abbau obliegt dem Veranstalter. Er hat den Zehntstadel besenrein zu verlassen. Der angefallene Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung sind insbesondere bezüglich der höchstzulässigen Besucherzahl, der Vorschriften über die Rettungswege und der Brandschutzvorschriften zu beachten.

(6) Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zum Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigungen geschlossen zu halten. Der Außenbereich darf ab 22.00 Uhr nicht mehr genutzt werden.

§ 10 Ordnungsvorschriften

(1) Dekorationen dürfen nur so verwendet werden, dass sie den Zehntstadel und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Insbesondere die Nutzung von Nägeln und Reißnägeln zur Befestigung ist untersagt.

(2) Das Dekorieren der Räumlichkeiten ist grundsätzlich zulässig, sofern bei der Befestigung von Ausschmückungen keinerlei Beschädigungen entstehen. Dabei sind stets die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Die Ausschmückungs- und sonstigen Gebrauchsgegenstände sind vom Veranstalter nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

(3) Der Veranstalter muss die Zeiten für den Auf- und Abbau rechtzeitig mit dem zuständigen Hausmeister abstimmen.

(4) Wird vom Veranstalter genutztes Inventar, insbesondere Ausstattungsgegenstände der Küche, in größerem Umfang beschädigt oder kommt es abhanden, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, dem Veranstalter den entstandenen Schaden zu berechnen.

(5) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, übermäßige Verunreinigungen oder andere über das übliche Maß hinaus verursachte Kosten dem Veranstalter gesondert zu berechnen.

(6) Die Gemeindeverwaltung kann vom Veranstalter die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von höchstens 1.500 € verlangen, wenn die Zuverlässigkeit des Veranstalters nicht zweifelsfrei feststeht oder zu befürchten ist, dass größere Beschädigungen am Zehntstadel und seinen Einrichtungen auftreten könnten.

III. Benutzungsentgelte

§ 11 Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung des Zehntstadels wird bei einmaligen Veranstaltungen folgendes Entgelt erhoben:

1. Benutzung des Zehntstadels für private und wirtschaftliche Veranstaltungen im Gesamten pro Tag

a) für Einwohner der Gemeinde Steinheim	500 €
b) für Einwohner der Gemeinde Steinheim bei Hochzeitsfeiern	750 €
c) Auswärtigenzuschlag	150 €

2. Benutzung des Zehntstadels für private und wirtschaftliche Veranstaltungen nur im Erdgeschoss inklusive Außenanlagen pro Tag

a) für Einwohner der Gemeinde Steinheim	275 €
b) für Einwohner der Gemeinde Steinheim bei Hochzeitsfeiern	410 €
c) Auswärtigenzuschlag	100 €

3. Benutzung des Zehntstadels für Vereinsversammlungen pro Tag 150 €

4. Benutzung des Zehntstadels für kulturelle Veranstaltungen 200 €

(2) Wird der Trauraum des Zehntstadels für eine Trauung genutzt, fällt für die Raumnutzung ein Entgelt in Höhe von 250 € an.

(3) Für Nutzungen des Förderkreises Seniorenarbeit Steinheim e.V. im Rahmen seines satzungsgemäßen Vereinszwecks und für den Förderverein Zehntstadel wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

§12 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Das Entgelt wird in Höhe des hälftigen Betrages erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragssteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder der Zehntstadel noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden konnte.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Steinheim, den 19.05.2026

gez.
Holger Weise
Bürgermeister